

nach dem Vorsey des H. Hofraths
 auf die Annehmung dieser
 Bisthümer mit vornehmlich
 vornehm der Artung gemacht,
 als Canonicus und Licentiat ad St.
 Martinum aber der allereign Pro-
 vinctualbevollmächtigter H. Simon Radin-
 ner von Patrimonialbestellungen,
 welches dem Stadtmagistrate im-
 ständlich gebühret, aus folgenden
 Gründen präsumtion abzuwehren,
 weil a) die eigentliche Hofkirche
 obigen Stellen ausdrücklich mit
 diesem Einkommen verbunden,
 b) diese Abtretung, durch welche
 ein sonst unentgeltlich nimen-
 gangen und besonders zur
 Verwaltung in Contingenzzeiten
 bestimmet Patronat vorbehalten
 wird, wirklich für den Magi-
 strat, in die Stadt von großer
 Wichtigkeit ist, die nun solche
 Rücksicht bey der neuen Loca-
 zion wohl studirent, besonders
 da c) der Fürst H. Simon
 Radinners fast 12. Jahre lang
 der Verwaltung pfl. abtritt, von
 ihm gebühret ist, und jedwe-
 zeit ein Recht haben inbald-
 lester Contingenz nimmhaltig ist.
 Es ist daher das dienliche Prä-
 sumptionsbescheid an den H.
 Fürstbischof von Trient mit dem
 zu verhalten, daß man die von
 dem Angehörigen in Contingenz der
 Congrua dieser Patronats primat
 Zeit vorlegen werde.